

VO/0005/09

**Bebauungsplan Nr. 1111 - Moritzstr. / Friedrich-Ebert-Straße -
- Satzungsbeschluss -**

Beschlüsse:

04.03.2009 SI/7447/09 Bezirksvertretung Elberfeld

TOP 5

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan Nr. 1111 – Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße – mit dem Geltungsbereich, wie in der Anlage 03 verbal beschrieben und in der Anlage 05 im Übersichtsplan näher kenntlich gemacht, werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung behandelt (Anlage 02).
2. Der Bebauungsplan Nr. 1111 – Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB ist als Anlage 03 beigefügt. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

04.03.2009 SI/7466/09 Bezirksvertretung Elberfeld-West

TOP 8

Die Bezirksvertretung empfiehlt, wie folgt zu beschließen:

1. Die vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan Nr. 1111 – Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße – mit dem Geltungsbereich, wie in der Anlage 03 verbal beschrieben und in der Anlage 05 im Übersichtsplan näher kenntlich gemacht, werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung behandelt (Anlage 02).
2. Der Bebauungsplan Nr. 1111 – Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB ist als Anlage 03 beigefügt. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit , bei 1 Enthaltung (WfW)

Hauptausschuss und Rat wird empfohlen, wie folgt zu entscheiden:

1. Die vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan Nr. 1111 – Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße – mit dem Geltungsbereich, wie in der Anlage 03 verbal beschrieben und in der Anlage 05 im Übersichtsplan näher kenntlich gemacht, werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung behandelt (Anlage 02).

2. Der Bebauungsplan Nr. 1111 – Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB ist als Anlage 03 beigefügt. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit